

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)
der Stadt Weilheim an der Teck vom 13.12.2011**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck am 10. Dezember 2019 folgende Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Weilheim an der Teck vom 13.12.2011 beschlossen:

1. § 42 Höhe der Abwassergebühren

erhält folgende Fassung:

(1)Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser

ab 01.01.2020 2,67 €.

(2)Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche

ab 01.01.2020 0,46 €.

(3)Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser

ab 01.01.2020 2,67 €.

(4)Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m³ Abwasser

ab 01.01.2020 3,72 €.

(5)Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Weilheim an der Teck, 11. Dezember 2019

.....
Johannes Züfle
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.